

und Imperium erneut zu behandeln. Seine Ausführungen lassen sich kurz dahin zusammenfassen, daß das Papsttum nie versucht habe, in den rein weltlichen Aufgabenkreis des Kaisers einzugreifen, also eine Oberherrschaft über ihn zu beanspruchen, sondern daß es ihn nur in seiner Eigenschaft als Delegierter der Kirche für die Ausübung der Zwangsgewalt als von sich abhängig betrachtete. Vf. belegt seine Thesen aus einem zeitlich und sachlich beschränkten Quellenmaterial, nämlich Konzilsbeschlüssen und päpstlichen Erlassen aus der Zeit von Alexander III. bis Bonifaz VIII. Das gibt seinen Ausführungen oft eine gewisse Überspitzung und läßt ihn vernachlässigen, daß das Verhältnis Sacerdotium-Imperium neben seiner rechtlichen eben auch eine politische Seite hatte. Mit dieser Einschränkung werden L.s kenntnisreiche, nichts in die Quellen hineininterpretierende Ausführungen sicherlich einen großen Widerhall finden und unsere Kenntnis in dieser für die Geschichte des MA. grundlegenden Frage in vieler Hinsicht bereichern. Angemerkt sei noch, daß der Vf. auf S. 134, 218 und 244 Konrad von Marburg irrtümlich von Magdeburg nennt und daß sich dieses Versehen auch in das sonst sehr nützliche Register eingeschlichen hat. G. O.

J. Joseph R y a n, Saint Peter Damiani and his canonical sources. A preliminary study in the antecedents of the Gregorian reform (Pontifical Institute of Mediaeval Studies. Studies and texts 2) Toronto 1956, XVIII u. 213 S. — Die große Bedeutung der kanonistischen Texte für die Reform des 11. Jh. wurde zwar schon mehrfach hervorgehoben, doch waren exakte Nachweise im Einzelnen sehr selten. Zu welch überraschenden Ergebnissen aber eine solche Arbeit führen kann, zeigt das vorliegende ganz ausgezeichnete Werk, das geradezu als Musterbeispiel für ähnliche Untersuchungen gelten kann. Der Vf. hat das gesamte Werk des Petrus Damiani (1007—72) auf kanonistische Texte durchgesehen, d. h. auf solche Texte, die in Sammlungen und Werken kanonistischen Charakters enthalten sind, wozu er etwa die Vita Gregorii des Johannes Diaconus, nicht aber die Regula sancti Benedicti rechnet. So kann er mit erstaunlichem Spürsinn 296 solcher Stellen auffinden, die er chronologisch an Hand der durch F. Neukirch vorgenommenen Datierung der Schriften Damianis aufführt, ausführlich kommentiert und bei denen er sich vor allem jeweils um den exakten Quellennachweis bemüht. In 3 tabellarischen Anhängen wird das Erarbeitete übersichtlich dargeboten: im ersten der kanonistische Inhalt der einzelnen Werke des Damiani, im zweiten die von Damiani benützten Sammlungen, im dritten die angeführten Auctoritates. — Das Fehlen einer kritischen Edition der Werke Damianis wird von R y a n, der auf die daraus resultierende mögliche Fehlerquelle hinweist, beklagt; die Unzuverlässigkeit des im wesentlichen auf der im 17. Jh. erfolgten Ausgabe Gaetanis beruhenden Abdrucks bei Migne PL. 144 und 145 hat nun in der Tat eine Reihe von Fehlern ergeben (die dem Vf. natürlich nicht zum Vorwurf zu machen sind und die auch grundsätzlich an seinen Ergebnissen nichts ändern), die aber hier mit Hilfe der handschriftlichen Überlieferung berichtigt seien. Ferner seien noch zu einzelnen Nummern einige Bemerkungen gestattet. Cod. Vat. lat. 3797 hat Nr. 29 *coactae*, Nr. 32 *intercludimus*, Nr. 33 *districtione*, Nr. 34 *Treverense concilium* auf Rasur, Nr. 54 *alia*; Nr. 77 *presbyteros* ist nur in der MG. Edition (Lib. de lite 1, 63, 42 f.) weggefallen; PL. 145, 144 A wird es, ebenso wie in den Hss., angeführt; Nr. 94 hat Vat. lat. 3797 *digamum* (ebenso wie Decr. Leonis c. 2 in der Coll. Hispana, Hinschius, Ps.-Isidor S. 618, vgl. auch Michel, Sentenzen S. 40 Anm. 4), Nr. 110 fehlt Vat. lat. 3797 sowie Vat. Urbin. 503 *auctoritate*, Nr. 117 haben beide Hss. *papa Leo quartus*, Nr. 118 *sacrata*, Nr. 119 *promissionibus suis*, Nr. 119 ist *Aquileiensi* in Vat. lat. 3797 aus *Aquilensi* verbessert, Nr. 120 sind Damianis Zusätze zu Fulbert in Vat. lat.